



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gem. §§ 20 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV), § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 19.03.2021 betreffend die tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkungen im Kreisgebiet wird zum 21.04.2021 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben

Begründung:

I. Sachverhalt

Trotz des weiterhin hohen Niveaus der Infektionen im Landkreis Schwäbisch Hall bewegt sich die Sieben-Tages-Inzidenz mit aktuell 268,3 (Stand 19.04.2021) mittlerweile unter dem Wert von 300. Auch im landesweiten Vergleich der Stadt- und Landkreise nimmt der Landkreis Schwäbisch Hall nicht mehr die Spitzenposition ein. Darüberhinaus wurden die Kontaktbeschränkungen durch das Land Baden-Württemberg durch die CoronaVO erneut eingeschränkt.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme war §§ 20 Abs. 1 CoronaVO BW i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW.

Insbesondere werden bei Verhängung von Kontakt- oder Ausgangsbeschränkungen im privaten wie im öffentlichen Raum nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG in § 28a Abs. 2 Nr. 2 IfSG gesteigerte Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit derartiger Anordnungen gestellt. Das Landratsamt hat im Rahmen seiner ständigen Prüfung der Verhältnismäßigkeit einzelner pandemiebedingter Maßnahmen vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen des Infektionsgeschehens festgestellt, dass die Voraussetzungen für die tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkungen zurzeit nicht mehr bestehen. Eine Aufhebung der Ausgangsbeschränkung am Tage musste daher erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, 20.04.2021

Gez.
Gerhard Bauer
Landrat

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.